

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 37 (1940)

Heft: (8)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Entscheide kantonaler Behörden

38. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Günstige Verhältnisse im Sinne von Art. 329 Abs. 2 ZGB liegen dann vor, wenn die Finanzlage des Pflichtigen als Wohlstand bezeichnet werden kann.*

I. Tatsachen: 1. Frau B., die Schwester des Beklagten, ist im Jahre 1938 auf die Dauer von fünf Jahren in eine Strafanstalt versorgt worden. Das Kostgeld, das Fr. 1.50 pro Tag beträgt, muß vom Fürsorgeamt der Stadt Zürich bezahlt werden. Dieses stellt nun das Begehren, es sei der beklagte Bruder zum Ersatz des Kostgeldes für seine Schwester ab 1. Januar 1939 zu verpflichten.

Zur Begründung weist das Fürsorgeamt darauf hin, daß der Beklagte ein Einkommen von Fr. 9600.— p. a. und ein Vermögen von Fr. 20 000.— versteure. Aus der zweiten Ehe seien keine Kinder vorhanden; der Frau und einem Kinde aus erster Ehe habe der Beklagte angeblich Fr. 200.— pro Monat zu bezahlen. Seine Verhältnisse seien günstig, weshalb ihm die Übernahme der Verpflegungskosten für seine Schwester zugemutet werden dürfe.

2. Der Beklagte beantragt Abweisung der Klage. Er verfüge über einen monatlichen Verdienst von Fr. 800.—. Von diesem Betrag gingen Fr. 200.— Alimente an Frau und Kind aus erster Ehe ab. Ferner unterstütze er zwei Schwestern seit vielen Jahren mit Fr. 40.— pro Monat. Aus zweiter Ehe sei seit 23. April a. c. ein Kind vorhanden; er sei seit einem Jahr herzleidend, was regelmäßige Mehrauslagen verursache. Sein Vermögen von Fr. 20 000.— bestehe aus 20 wertlosen Aktien.

3. Erhebungen des Departements des Innern haben ergeben, daß der Beklagte verpflichtet ist, seine Frau aus erster Ehe mit 200 Fr. pro Monat zu unterstützen, und dieser Verpflichtung regelmäßig nachkommt. Ebenso ist nachgewiesen, daß aus zweiter Ehe ein Kind vorhanden und daß der Beklagte herzleidend ist. Nach der Auskunft der Steuerverwaltung sind die fraglichen 20 Aktien wertlos.

II. Entscheidungsgründe: 1. Nach Art. 328 ff. ZGB sind Geschwister verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Sie können jedoch nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Wird der Berechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist der Anspruch von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen.

Die in der Strafanstalt versorgte Schwester des Beklagten muß vom Fürsorgeamt der Stadt Zürich unterstützt werden; dieses ist somit zur Klage berechtigt.

2. Im Streit steht lediglich die Frage, ob der Beklagte unterstützungsfähig ist. Nach den erwähnten Gesetzesvorschriften können Geschwister nur dann zu Unterstützungsleistungen herangezogen werden, wenn sie sich in *günstigen* Verhältnissen befinden. Unter solchen wird in der Judikatur und Praxis eine Finanzlage verstanden, die als Wohlstand bezeichnet werden kann; der Pflichtige muß in einer gewissen ökonomischen Sorglosigkeit leben. Er kann daher nicht zur Unterstützung herangezogen werden, wenn dadurch seine Lebenshaltung beeinträchtigt würde. Nach konstanter Praxis des Regierungsrates, die vom Verwaltungsgericht geschützt wird, werden *günstige* Verhältnisse dann als vorhanden betrachtet, wenn der Pflichtige über das Doppelte seines Existenzminimums verfügt. Im vorliegenden Falle beträgt das Existenzminimum für die dreiköpfige Familie Fr. 303.— pro Monat, das Doppelte Fr. 606.—. Da der Beklagte nach Abzug der Alimente an seine Frau aus erster Ehe von Fr. 200.— pro Monat nur noch über ein monatliches Einkommen von rund Fr. 600.— verfügt, bleibt er unter dem maßgeblichen Existenzminimum. Das Vermögen besteht aus wertlosen Aktien und muß daher bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Be-

klagten ausscheiden. Dieser lebt somit nicht in günstigen Verhältnissen und kann daher zur Unterstützung seiner Schwester nicht herangezogen werden. Damit ist die Abweisung der Klage gegeben und es erübrigt sich, auf die weiteren Vorgehen in der Vernehmlassung des Beklagten einzugehen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Basel-Stadt vom 3. Nov. 1939.)

39. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Armenbehörden können geleistete Unterstützungen in vollem Umfang von den unterstützungspflichtigen Verwandten zurückfordern.*

Das Fürsorgeamt der Stadt Zürich hat seit dem Jahre 1933 den kranken B. unterstützt. Am 2. Juni 1939 verlangte es vom Sohne des Unterstützten, H. B. in K., an die bis zu diesem Zeitpunkt verausgabten Unterstützungsbeiträge den Betrag von Fr. 1500.—, sowie an die laufenden Unterstützungen monatlich Fr. 50.—, erstmals pro Juni 1939. Am 7. August 1939 ist der Unterstützte dann gestorben, so daß das Fürsorgeamt an laufenden Beiträgen seit dem 1. Juni 1939 nur noch Fr. 112.50 verlangt, total somit Fr. 1612.50.

Das Fürsorgeamt der Stadt Zürich behauptet, daß es seit dem Jahre 1933 bis zum 1. Juni 1939 rund Fr. 2300.— für den Vater B. an Unterstützungsbeiträgen ausrichtete. Dieser Betrag kann als ausgewiesen betrachtet werden, da der Unterstützte wegen seiner Krankheit fast ständig arbeitsunfähig war. Davon verlangt die Armenbehörde Fr. 1500.— zurück, was angemessen erscheint.

H. B. weigerte sich in der Folge, diese Unterstützungsbeiträge zu bezahlen, weil er seinen Vater nie gekannt habe. Er befindet sich in guten Verhältnissen, besitzt er doch, wie er selber zugibt, ein Vermögen von Fr. 13 000.—. Er bezieht ein monatliches Gehalt von Fr. 250.—. Verheiratet ist er nicht, und er hat auch sonst niemanden zu unterstützen.

Nach § 16 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen ist der Regierungsstatthalter zuständig für die Festsetzung des Unterstützungsbeitrages, wenn die Armenbehörde und der Unterstützungspflichtige sich nicht einigen können. Gemäß Art. 328 ZGB sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Laut Art. 329 ZGB ist die Armenbehörde ermächtigt, eine Unterstützungssumme von den unterstützungspflichtigen Verwandten zu verlangen. Sowohl die regierungsrätliche, wie auch die bundesgerichtliche Praxis legen eindeutig fest, daß die Armenbehörden ermächtigt sind, die von ihnen geleisteten Unterstützungsbeiträge von den unterstützungspflichtigen Verwandten zurückzuverlangen. In einem Entscheid des bernischen Regierungsrates vom 7. Januar 1939 heißt es i. S. G. wörtlich: „Die Armenbehörden können geleistete Unterstützungen in vollem Umfang von den unterstützungspflichtigen Verwandten zurückfordern. Persönliche Zwistigkeiten zwischen dem Pflichtigen und dem Unterstützten entbinden nicht von der gesetzlichen Beitragspflicht.“

Aus diesen Gründen muß die Forderung des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich gutgeheißen werden. Gemäß § 16 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen ist das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter stempel- und gebührenfrei. Weitere Kosten sind keine entstanden. Aus diesen Gründen wird

erkannt:

H. B. wird angewiesen, an das Fürsorgeamt der Stadt Zürich die verlangten Fr. 1612.50 als Rückerstattung für gemachte Unterstützungen an seinen Vater zu bezahlen.

(Entscheid des Regierungsstatthalters von Seftigen vom 30. Dez. 1939.)
